



Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Anklamer Ruderklub e.V. (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 23.03.2024 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird gem. § 3 (3) der Satzung durch die Mitgliederversammlung der Sportabteilungen festgelegt. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 7 (4) der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Folgende Beiträge sind jährlich zu zahlen:

- aktive erwachsene Mitglieder 150,00 €
- passive erwachsene Mitglieder 100,00 €
- Mitglieder aus Polen, Azubis, Studenten, Freiwilligendienstleistende (18 bis 26 Jahre) 116,00 €
- Jugendliche 14 – 18 Jahre 80,00 €
- Gastmitglieder 75,00 €
- fördernde Mitglieder 100,00 €
- Nach § 5 (3) der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.

Alle ermäßigten Beiträge müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Veränderungen in den persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Der Beitrag ist zum 31.03. eines jeden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.

Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine zweite Mahnung ausgesprochen.

Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, kann es gem. § 6 (4) der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- (3) Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.

Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.

- (4) Der Vorstand der Sportabteilung kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 3 Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme in den Verein ist gem. § 16 (1) der Satzung ein Aufnahmebeitrag in Höhe eines Vierteljahresbeitrages zu zahlen.

§ 4 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto bei der Volksbank Demmin zu entrichten:

IBAN: DE31150916740110006225

BIC: GENODEF1DM1